



Überarbeitete Stellungnahme zur Situation irakischer Schutzsuchender in Jordanien

Jordanien ist nicht Signatarstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und hat bisher noch keine innerstaatlichen Gesetze oder Vorschriften zum Flüchtlingsschutz verabschiedet. Flüchtlinge wurden bisher wie andere Ausländer behandelt und ihr Aufenthalt unterlag den geltenden Einwanderungsgesetzen und -bestimmungen.

Am 5. April 1998 hat UNHCR mit Jordanien ein sogenanntes „Memorandum of Understanding“ (MOU) abgeschlossen. Nach diesem Abkommen verpflichtet sich Jordanien, den völkerrechtlichen Grundsatz des „Non-refoulement“ zu achten (Art. 2 (1) MOU). Zwar hat sich Jordanien in dem MOU bereit erklärt, die Einrichtung eines nationalen Statusfeststellungsverfahrens in Erwägung zu ziehen, die Feststellung über die Flüchtlingseigenschaft bleibt jedoch, in Abwesenheit eines staatlichen Verfahrens, UNHCR überlassen. Personen, die UNHCR als Mandatsflüchtlinge anerkennt, gewähren die jordanischen Behörden ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis UNHCR eine Weiterwanderungsmöglichkeit in ein anderes Land gefunden hat. Vereinbart ist, dass der Aufenthalt anerkannter Flüchtlinge sechs Monate nicht übersteigt (Art. 5 MOU).

Nach dem MOU sollen anerkannten Flüchtlingen bestimmte Rechte gewährt werden (Art. 6-11). So sollen anerkannte Flüchtlinge das Recht haben, zu arbeiten, sofern es die gesetzlichen Vorschriften zulassen (Art. 8 MOU). Da jedoch Mandatsflüchtlinge nur ein 6-monatiges Besuchervisum erhalten, bleiben Arbeitsaufnahme, Schulbesuch sowie der Zugang zu anderen sozialen Leistungen weiterhin verwehrt.

Die Tätigkeit des irakischen Geheimdienstes stellt für die Mehrheit der irakischen Staatsangehörigen in Jordanien eine zusätzliche Bedrohung dar. Nach wie vor berichten zahlreiche irakische Flüchtlinge und Schutzsuchende von Drohungen und Einschüchterungen durch irakische Sicherheitsbehörden in Jordanien. In dem Bericht der UN-Menschenrechtskommission „Civil and Political Rights, Including Questions of Disappearances and Summary Executions“ (21. Dezember 1999, E/CN.4/2000/64), wird sogar von der Entführung eines irakischen Schutzsuchenden in Amman durch die irakischen Sicherheitsbehörden berichtet (Rn. 61).

Seit dem Abschluss des MOU im April 1998 hat UNHCR jedoch keine Erkenntnisse über „Refoulement“-Fälle durch die jordanischen Behörden erlangt.

Die Gewährung von Asyl in Jordanien beschränkt sich somit auf die Einhaltung des „Non-refoulement“-Prinzips sowie die Gewährung von vorübergehendem Asyl. Es ist hierbei zu betonen, dass die jordanischen Behörden den Aufenthalt irakischer Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung dulden, dass UNHCR für sie eine Weiterwanderungsmöglichkeit findet.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltsrechts für Flüchtlinge lässt sich feststellen, dass eine dauerhafte Schutzmöglichkeit in Jordanien weiterhin nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Informationen über die Situation irakischer Flüchtlinge in Jordanien, bleibt UNHCR der Auffassung, dass ein in Deutschland iSd Genfer Flüchtlingskonvention rechtskräftig anerkannter Flüchtling nicht auf die Möglichkeit, die Familieneinheit in Jordanien herzustellen, verwiesen werden kann. Hierfür spricht auch, dass einem Konventionsflüchtling eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 AsylVfG nur erteilt wird, wenn zum Entscheidungszeitpunkt keine Ausreise oder Abschiebung in einen aufnahmebereiten Drittstaat möglich ist. Das flüchtlingsvölkerrechtliche Prinzip der Familieneinheit sowie die internationalen und nationalen Normen zum Schutz der Familie legen vielmehr nahe, dass zumindest der Kernfamilie des Flüchtlings langfristig die Herstellung der Familieneinheit in der Bundesrepublik ermöglicht werden sollte.

UNHCR weist darauf hin, dass Schutzsuchende, die von dritten Staaten ohne Zustimmung der jordanischen Behörden nach Jordanien zurückgeschickt werden, nicht von dem Abkommen erfasst sind. Jordanien gestattet Irakern nur dann die Wiedereinreise, wenn der Betroffene über ein gültiges irakisches Reisedokument verfügt und sich bereit erklärt, freiwillig nach Irak zurückzukehren.

Jordanien gestattet nicht die Wiedereinreise von irakischen Schutzsuchenden, die ihre irakischen Reisedokumente inzwischen vernichtet haben oder sich länger als die vorgeschriebenen sechs Monate in Jordanien aufgehalten hatten.

Vor diesem Hintergrund spricht sich UNHCR eindringlich gegen die Zurückweisung von irakischen Schutzsuchenden nach Jordanien aus.

UNHCR Berlin
September 2000